Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 06. Februar 2013 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen/Aufwendungen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis 5 Stunden	25,00€
von mehr als 5 bis 8 Stunden	30,00€
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00€

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

hei Gemeinderäten

(1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

dei demenderaten	
1.als monatlicher Grundbezug in Höhe von	100,00 €
2.als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40,00 €

bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 € Das Sitzungsgeld der Ortschaftsräte erhalten auch Gemeinderäte, die nur beratend an den Sitzungen des Ortschaftsrates im Sinne von § 69 Abs. 4 Satz 2 GemO teilnehmen. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird je nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Ortsvorsteher von Karlsbad-Auerbach und Karlsbad-Mutschelbach 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers/Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis zu 2.000 Einwohner in der jeweils gültigen Form des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz-AufwEntG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ortsvorsteher von Karlsbad-Ittersbach und Karlsbad-Spielberg erhalten 50 vom Hundert des vorstehenden Mindestbetrages, der Ortsvorsteher von Karlsbad-Langensteinbach erhält 60 vom Hundert des oben genannten Mindestbetrages.

Außerdem erhalten die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Gemeinderat sind, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse aber mit beratenden Stimme im Sinne von § 71 Abs. 4 GemO teilnehmen, das in Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 genannte Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzung.

(3) Neben dem monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte nach Abs. 1 Ziff. 1 sowie gegebenenfalls neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 und gegebenenfalls neben dem Sitzungsgeld für Ortschaftsräte erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt pro Arbeitstag bei einer Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden täglich 60,00 €

bei mehr als 4 Stunden täglich 100,00 € (Höchstsatz)

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erhalten die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro monatlich.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 werden die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 4 monatlich im Voraus gezahlt. Sie werden im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterbezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird für die im jeweiligen Kalendervierteljahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Vierteljahresende, das Sitzungsgeld für die Sitzungen der Ortschaftsräte wird einmal zum Jahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2002 zuletzt geändert mit Satzung vom 29.07.2010 außer Kraft

Karlsbad, den 14.02.2013

Rudi Knodel Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.